

Ihr Spezialist für Bankrecht, Erbrecht, Zivil- und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

ra_dr_eickhoff@web.de

Web : <http://wolfgang-eickhoff.de>

Scheidung/Trennung

Und (keine) Haftung für dessen oder gemeinsame Bankschulden?

Ein sehr häufiger Fall: Man verliert oder verlässt den Partner. Nur die Bank sieht das ganz anders. Sie will von beiden Ex-Partnern die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen. Beide seien nach den Vertragsunterlagen schließlich Gesamtschuldner.

Doch ist das häufig falsch gedacht. Viel mehr Geschiedene oder Getrennte haften in Wahrheit nicht, zahlen aber aus Unkenntnis oder Verzweiflung dann irgendwie doch.

Diese Erfahrung musste auch die ING Diba kürzlich wie andere Banken vor ihr auch vor dem Landgericht Berlin machen. Der jetzt rechtskräftige Fall war geradezu ein Bilderbuchfall, der als Examensklausur geeignet gewesen wäre.

Zum einen ist es irrelevant, was in dem Darlehnsvertrag steht: Die Banken „mögen“ das Wort Mitdarlehnschuldner. Doch stimmt das in der Realität meist nicht. Der andere Ehepartner war im Zweifel „nur „ Mithaftender. Der Unterschied in der Rechtsprechung ist bei den Rechtsfolgen enorm. Denn damit gelten die Regeln über die sogenannte vorsätzliche sittenwidrige Überforderung des bloß „mithaltenden“ Ehepartners usw.

Konkret bedeutet dies, dass bei geringem Einkommen und keinem direkten Nutzen aus dem Darlehn nicht automatisch zur Haftung des geschiedenen Ehegatten führt. Die bloße Steigerung des Lebensstandards, Sicherung des Unternehmens usw. -führen eben nicht dazu, dass der geschiedene Ehegatte haftet. Auch Bereicherungsansprüche scheiden dann aus.

Man kann hier nicht alles ausführen, das muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Die ING Diba musste jedoch schmerzhaft erfahren, dass die frühere Ehefrau hier nicht mithaftet – obwohl sie mitunterschrieben hatte und sogar eine gewisse geschäftliche Erfahrung mit sich brachte.

Daneben gibt es auch noch Möglichkeiten ohne sittenwidrige Überforderung aus Darlehnsverträgen etwa für ein Eigenheim herauszukommen. Aber hier lohnt sich der genaue Blick eines erfahrenen Anwaltes.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt!

Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin